

# Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB)

zur Haushaltversicherung

smile.home – Ausgabe Juli 2019



# Inhaltsverzeichnis

<b>G</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>5</b>	<b>P</b>	<b>Privathaftpflichtversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)</b>	<b>11</b>
<b>G.1</b>	<b>Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes</b>	<b>5</b>	<b>P.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>11</b>
G.1.1	Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes	5	P.1.1	Versicherte Personen	11
G.1.2	Anzeigepflicht	5	P.1.2	Vorsorgeversicherung	11
G.1.3	Gefahrsveränderung	5	P.1.3	Örtlicher Geltungsbereich	11
G.1.4	Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland	5	P.1.4	Versicherte Schäden	11
G.1.5	Vertragsdauer	5	P.1.5	Versicherte Leistungen	11
G.1.6	Zeitlicher Geltungsbereich	5	P.1.6	Wunschhaftung	12
G.1.7	Handänderung	5	P.1.7	Generelle Ausschlüsse	12
G.1.8	Ende des Versicherungsschutzes	5	P.1.8	Selbstbehalte	12
<b>G.2</b>	<b>Prämie</b>	<b>6</b>	<b>P.2</b>	<b>Versicherte Eigenschaften – Grunddeckung</b>	<b>12</b>
G.2.1	Fälligkeit	6	P.2.1	Privatperson	12
G.2.2	Rückerstattung	6	P.2.2	Familienhaupt	12
<b>G.3</b>	<b>Maklervergütung</b>	<b>6</b>	P.2.3	Arbeitgeber von Dienstpersonal	12
<b>G.4</b>	<b>Vertragsanpassungen</b>	<b>6</b>	P.2.4	Beruflich selbständig erwerbende Person	12
G.4.1	Anpassungsrecht	6	P.2.5	Gebäudeeigentümer	13
G.4.2	Zustimmung	6	P.2.6	Stockwerkeigentümer	13
G.4.3	Ablehnung	6	P.2.7	Grundstückeigentümer	13
<b>G.5</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>6</b>	P.2.8	Bauherr	13
<b>G.6</b>	<b>Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</b>	<b>6</b>	P.2.9	Mieter	13
<b>G.7</b>	<b>Risikoträger</b>	<b>7</b>	P.2.10	Amateursportler	13
<b>G.8</b>	<b>Vertragserfüllung und Gerichtsstand</b>	<b>7</b>	P.2.11	Angehörige von Armee, Zivilschutz und Feuerwehr	13
<b>G.9</b>	<b>Mitteilungen</b>	<b>7</b>	P.2.12	Waffenbesitzer	13
<b>H</b>	<b>Hausratversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)</b>	<b>7</b>	P.2.13	Halter von Tieren	14
<b>H.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>7</b>	P.2.14	Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern	14
H.1.1	Versicherte Personen	7	P.2.15	Haftpflicht aus der Benützung von Wasser- und Luftfahrzeugen	14
H.1.2	Versicherte Sachen	7	P.2.16	Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	14
H.1.3	Örtlicher Geltungsbereich	7	P.2.17	Obhutsschäden	14
H.1.4	Versicherungssumme Hausrat	7	<b>P.3</b>	<b>Versicherte Eigenschaften – Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)</b>	<b>15</b>
H.1.5	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	7	P.3.1	Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge	15
H.1.6	Generell nicht versicherte Sachen	7	P.3.2	Mieter von fremden Pferden	15
H.1.7	Generell nicht versicherte Ereignisse	8	P.3.3	Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit	15
H.1.8	Selbstbehalte	8	<b>R</b>	<b>Privatrechtsschutz (sofern im Vertrag vereinbart)</b>	<b>16</b>
<b>H.2</b>	<b>Versicherte Ereignisse – Grunddeckung</b>	<b>8</b>	<b>R.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>16</b>
H.2.1	Feuer- und Elementarereignisse	8	R.1.1	Versicherte Personen	16
H.2.2	Wasser	8	R.1.2	Örtlicher Geltungsbereich	16
H.2.3	Diebstahl	8	R.1.3	Versicherte Leistungen	16
<b>H.3</b>	<b>Versicherte Leistungen und Summen</b>	<b>9</b>	R.1.4	Zeitliche Deckung und Wartefrist	16
H.3.1	Berechnung der Entschädigung	9	R.1.5	Mehrere Schadenfälle	16
H.3.2	Leistungsgrenzen	9	R.1.6	Generelle Ausschlüsse	16
H.3.3	Versicherte Kosten	9	<b>R.2</b>	<b>Versicherte Rechtsschutzfälle</b>	<b>16</b>
<b>H.4</b>	<b>Versicherte Ereignisse – Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)</b>	<b>10</b>	R.2.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	16
H.4.1	Glasbruch	10	R.2.2	Strafverfahren gegen eine versicherte Person	16
H.4.2	Einfacher Diebstahl auswärts	10	R.2.3	Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes	16
H.4.3	Hausrat-Kasko	10	R.2.4	Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	17
H.4.4	Reisegepäck und Mietwagen	10	R.2.5	Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	17

R.2.6	Rechtsstreitigkeiten als Vermieter gegenüber dem Mieter	17
R.2.7	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	17
R.2.8	Rechtsstreitigkeiten als Patient gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Spitälern oder medizinischen Leistungserbringern	17
R.2.9	Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen	17
R.2.10	Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	17
R.2.11	Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	17
R.2.12	Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit einer selbst bewohnten Liegenschaft oder direkt daran angrenzenden Liegenschaft	17
R.2.13	Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking oder Skimming	17
R.2.14	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Mobbing, Drohung, Nötigung oder Erpressung via Internet	17
R.2.15	Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten	17
R.2.16	Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	18

## **S Im Schadenfall 18**

### **S.1 Vorgehen im Schadenfall 18**

### **S.2 Schadenminderungspflicht 19**

### **S.3 Abwicklung des Schadens oder Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung 19**

S.3.1 Hausratschäden 19

S.3.2 Privathaftpflichtschäden 19

S.3.3 Rechtsschutzfälle 19

### **S.4 Selbstbehalte 19**

### **S.5 Kürzung der Versicherungsleistungen 20**

### **S.6 Fälligkeit der Entschädigung 20**

### **S.7 Verjährung und Verwirkung 20**

# Liebe Kundin, lieber Kunde,

Wir sind für Sie da, wenn mal nicht alles nach Plan läuft. Damit Sie genau wissen, welche Unterstützung Ihnen Ihre neue Haushaltsversicherung smile.home bietet, haben wir sämtliche Leistungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zusammengefasst. Wann immer wir nachfolgend von «Sie» sprechen, sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen gemeint und mit «wir» Smile.

Ihre Smile

## G Gemeinsame Bestimmungen

### G.1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

#### G.1.1 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zahlung der ersten Prämienrechnung zustande. Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist. Die Deckung gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten.

Wir gewähren für den Abschluss der Versicherung ab dem auf der Police aufgedruckten Beginndatum bis zum Ablauf der Zahlungsfrist vorläufigen Versicherungsschutz.

#### G.1.2 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Zahlung der Prämienrechnung bestätigen Sie insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

#### G.1.3 Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache (z.B. Anzahl Personen, Anzahl Zimmer, etc.), deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgehalten haben, haben Sie uns dies sofort mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, haben wir hierauf das Recht, rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend zu erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung zu kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren wir die Prämie entsprechend, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt Ihrer Meldung an.

#### G.1.4 Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland

Einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder einen Umzug ins Ausland müssen Sie uns innert 30 Tagen melden.

Wir haben das Recht, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### G.1.5 Vertragsdauer

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Die Daten zu Beginn und Ende des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

#### G.1.6 Zeitlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

#### G.1.7 Handänderung

Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nur für die Hausratversicherung:

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Hat der neue Eigentümer erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er binnen 4 Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei uns.

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung oder der Kündigung anteilmässig geschuldet.

Wir können den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

### G.1.8 Ende des Versicherungsschutzes

#### G.1.8.1 Auf Vertragsablauf

Die Vertragsdauer auf der Police beträgt immer ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich kündigen.

Zusätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung einer Frist von 14 Tagen auf jedes Monatsende zu kündigen.

#### G.1.8.2 Im Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können beide Vertragsparteien die betroffene Versicherungsdeckung oder den gesamten Vertrag kündigen, und zwar wie folgt:

- Sie müssen spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns;
- Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

#### G.1.8.3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine der gestellten Fragen, die auch in der Police aufgeführt sind, unvollständig oder falsch beantwortet, so sind wir berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtsverletzung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

#### G.1.8.4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Haben Sie die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so sind wir für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

#### G.1.8.5 Bei Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag entweder auf Ihren Wunsch per sofort, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

### G.1.8.6 Bei Konkurs des Versicherungsnehmers

Fallen Sie in Konkurs, so endet der Vertrag 4 Wochen nach der Konkursöffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

### G.1.8.7 Weitere Aufhebungsgründe

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten bei:

- a) betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
- b) absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
- c) Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall;
- d) absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

## G.2 Prämie

### G.2.1 Fälligkeit

Die Prämie ist grundsätzlich per Fälligkeitsdatum gemäss Police zu bezahlen.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Die einzelnen Teilzahlungen der Prämie sind erst an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum gemäss Police zur Zahlung fällig. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10 (ausser bei Kartenzahlung).

Falls Sie die Prämie oder eine einzelne Rate nicht bezahlen, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung inklusive Inkassogebühren (CHF 20). Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie oder die vereinbarte Rate bei uns eingeht, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Wir sind berechtigt nach ungenutztem Ablauf der Mahnfrist den Vertrag zu kündigen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, die Zahlungsweise auf jährlich umzustellen und die gesamte noch offene Jahresprämie mit der Mahnung einzufordern.

### G.2.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn:

- a) Sie den Vertrag im ersten Versicherungsjahr kündigen und zu diesem Zeitpunkt schon ein Teilschaden eingetreten ist;
- b) wir im Totalschadenfall Leistungen erbringen.

## G.3 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, so müssen Sie sich an den Dritten wenden.

## G.4 Vertragsanpassungen

### G.4.1 Anpassungsrecht

Wir können bei den nachstehenden Änderungen Ihren Vertrag ab dem neuen Versicherungsjahr anpassen:

- a) Prämien
- b) Selbstbehaltsregelungen
- c) Leistungen
- d) eidgenössische Abgaben
- e) Gebühren

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, so teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

### G.4.2 Zustimmung

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

### G.4.3 Ablehnung

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

## G.5 Sanktionen

Wir erbringen keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

## G.6 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Police, die AVB, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

## G.7 Risikoträger

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.

Der Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung ist: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Zuständig für diese Versicherung ist: smile.direct versicherungen, eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

## G.8 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Risikoträger (gemäss Art. G.7) müssen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Ihrem Sitz erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht Ihnen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder Ihr schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

## G.9 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können uns telefonisch, elektronisch oder schriftlich gestellt werden:

<b>Service-Center:</b> 0844 848 444 (24 Stunden) Internet: <a href="http://www.smile-direct.com">www.smile-direct.com</a> E-Mail: <a href="mailto:info@smile-direct.ch">info@smile-direct.ch</a>	<b>Korrespondenz:</b> smile.direct versicherungen Zürichstrasse 130 8600 Dübendorf
---	---

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen folgende Gratisnummer zur Verfügung:

**Schadensnummer:** 0800 848 488 (24 Stunden)

Ihre Verpflichtungen im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen unter Art. S.1-S.7 geregelt.

# H Hausratversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

## H.1 Allgemeines

### H.1.1 Versicherte Personen

Die Versicherung umfasst Ihren Hausrat und den Hausrat aller Personen, welche an derselben Adresse gemeldet sind, sofern diese mit Ihnen in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren.

### H.1.2 Versicherte Sachen

Der Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen

sind. Zum Hausrat gehören auch geleaste, gemietete und anvertraute Sachen, Gästeeffekten sowie Berufskleider und -utensilien von Arbeitnehmern.

### H.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Ihr Hausrat ist wie folgt versichert:

#### a) Hausrat zu Hause

Am in der Police aufgeführten Standort in der Schweiz im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme.

Ohne dass der Standort in der Police aufgeführt werden muss, sind mitversichert, sofern in der gleichen politischen Gemeinde gelegen: Inhalte von Fahrnisbauten (z. B. Bienen- und Gartenhäuschen) sowie Hausrat in separaten Räumen wie Garagen, Einstellhallen und Bastelräumen;

#### b) Hausrat auswärts

Hausrat, welcher sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt befindet.

Hausrat, der sich dauernd an einem nicht als Standort in der Police erwähnten Ort befindet (Ferienhaus, Zweitwohnung, Arbeitsplatz), fällt nicht unter diese Deckung;

c) bei Wohnungswechsel in der Schweiz während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden.

### H.1.4 Versicherungssumme Hausrat

Ihr Hausrat ist zum Neuwert bis zu den in der Police aufgeführten Versicherungssummen versichert. Diese haben dem Betrag für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen zusammen zu entsprechen.

### H.1.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Wir können die in der Police vereinbarte Hausrat-Versicherungssumme für Hausrat zu Hause gemäss Art. H.1.3 alljährlich per Vertragserneuerung der Veränderung des Index der Konsumentenpreise anpassen. Für das folgende Versicherungsjahr ist jeweils der auf den 1. Oktober festgesetzte Indexstand massgebend. Die übrigen Summenbegrenzungen und Vereinbarungen in der Police bleiben unverändert.

Die Änderung infolge Anpassung an den neuen Indexstandard berechtigt nicht zur Kündigung.

### H.1.6 Generell nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Leicht-Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, jeweils samt Zubehör;
- Motorfahrräder inkl. ihnen gleichgestellte Elektrovelos (**mit Tretunterstützung über 25 km/h**);
- Wasserfahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, jeweils samt Zubehör;
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Einschränkung enthält;
- Haustiere;
- Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind, wie zum Beispiel Bienen- und Gartenhäuschen.

### H.1.7 Generell nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- b) Feuer-, Elementar-, Wasser- und Diebstahlschäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, es wird glaubhaft dargelegt, dass Sie die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- c) Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Keine Leistungen werden bei Einwirkung ionisierender Strahlen erbracht.

### H.1.8 Selbstbehalte

Der pro Schadenereignis vereinbarte Selbstbehalt für die Hausratversicherung ist in der Police deklariert. Dabei gelten für die nachstehenden Schadenereignisse abweichende Bestimmungen:

- a) Elementarereignisse: Selbstbehalt richtet sich nach der jeweils gültigen Schweizerischen Elementarschadenverordnung;
- b) Diebstahl: gemäss Police;
- c) Hausrat-Kasko: pro Schadenereignis CHF 200.

Eine allfällige Leistungsbegrenzung wird erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

## H.2 Versicherte Ereignisse – Grunddeckung

In der Hausratversicherung sind folgende Ereignisse in der Grunddeckung versichert, jedoch nur, sofern diese auch in der Police als versichert aufgeführt sind.

### H.2.1 Feuer- und Elementarereignisse

Versichert sind Schäden am Hausrat verursacht durch:

- a) Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile, sowie Schäden durch Löschmittel;
- b) Versengen. Mitversichert sind Schäden am Hausrat, der unbeabsichtigt Hitze oder Wärme ausgesetzt ist;
- c) Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Mitversichert ist das Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge von Überlastung;
- b) Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- c) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;
- d) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;

- e) Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

### H.2.2 Wasser

Versichert sind Schäden am Hausrat verursacht durch:

- a) Auslaufen von Flüssigkeiten und Gasen aus Leitungen und Anlagen, die den Gebäuden am versicherten Standort dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus anderen wasserführenden Geräten und Einrichtungen wie Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten;
- b) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenabflüssen, durch geschlossene Türen und Fenster, Dachrinnen oder durch das Dach selbst in das Gebäude eingedrungen ist;
- c) Grundwasser und unterirdisch verlaufendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes;
- d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
- e) Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, von Ihnen als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.

Mitversichert ist das Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachlücken, Türen, Fenster, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- b) Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- c) Schäden, die beim Auffüllen und bei Reparaturen oder Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen entstehen;
- d) Schäden soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- e) Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen.

### H.2.3 Diebstahl

Versichert sind Schäden durch folgende Ereignisse, sofern sie mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

#### a) Einbruchdiebstahl

Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin Behältnisse aufbrechen.

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, oder einfachen Diebstahl angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Das Aufbrechen von Fahrzeugen (samt Anhängern) aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

#### b) Beraubung

Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie oder gegen eine in Ihrem Haushalt tätige Person sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entressdiebstahl, jedoch nicht der Taschen- oder Trickdiebstahl.

#### c) Vandalismus

Böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat, wenn der Täter unbefugt in die versicherten Räume (gemäss Art. H.1.3 a) gelangt ist.



#### d) Einfacher Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt (z.B. Einschleichen oder Trickdiebstahl) und der sich am gemäss Police versicherten Standort ereignet.

Nicht versichert sind:

- a) Taschendiebstahl;
- b) Verlieren und Verlegen von Sachen;
- c) Schäden infolge Diebstahl, verursacht durch mit Ihnen im gleichen Haushalt lebende Personen;
- d) Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen.

### H.3 Versicherte Leistungen und Summen

#### H.3.1 Berechnung der Entschädigung

Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (Neuwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls vergütet. Verzichten Sie auf die Reparatur der versicherten Sache, so erfolgt die Entschädigung aufgrund der geschätzten Reparaturkosten.

#### H.3.2 Leistungsgrenzen

Die Hausrat-Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze, sofern nicht die folgenden besonderen Leistungsbegrenzungen anwendbar sind:

##### a) Hausrat auswärts

Bei Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden ist die Entschädigung auf **20% der vereinbarten Hausrat-Versicherungssumme, jedoch max. CHF 30'000 begrenzt.**

Einfacher Diebstahl auswärts ist nur versichert, wenn dafür eine Zusatzdeckung abgeschlossen wurde und nur bis zu der in der Police vereinbarten Summe.

##### b) Schmucksachen

Schmucksachen sind bei einfachem Diebstahl zu Hause und bei Einbruchdiebstahl (zu Hause oder auswärts) bis zu **20% der Hausrat-Versicherungssumme, jedoch bis max. CHF 30'000 versichert.**

Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Schmucksachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.

Für den Inhalt von Kassenschränken und Wandtresoren erbringen wir nur Leistungen, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel oder Codes entweder an einem anderen Standort sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden.

Als Schmucksachen gelten auch **Armband- und Taschenuhren mit Einzelwert über CHF 2'000.**

##### c) Geldwerte

Geldwerte sind pro Ereignis **bis CHF 5'000** zusätzlich zur Hausrat-Versicherungssumme versichert für:

- 1) Bargeld, Gutscheine, Münzen und Medaillen, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 2) Kredit- oder Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, Autovignetten, SIM-Karten und Prepaid-Karten für Mobiltelefone. Diese Deckung gilt auch für Vermögensschäden, jedoch nur für

den Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Herausgeber (Warenhaus, Kreditkartenunternehmen, Bank, usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet;

- 3) Fahrkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers (abzüglich allfälliger Rückerstattungen durch die Transportunternehmung oder den Aussteller).

Nicht versichert sind Geldwerte:

- 1) von Gästen;
- 2) bei einfachem Diebstahl;
- 3) bei Diebstahl aus Fahrnisbauten;
- 4) des Arbeitgebers.

##### d) Dritteigentum

Dritteigentum (Effekten von Gästen, anvertraute bewegliche Sachen, Berufskleider und -utensilien) ist bei Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden, sowie bei einfachem Diebstahl zu Hause, pro Ereignis **bis CHF 10'000** zusätzlich zur Hausrat-Versicherungssumme versichert.

##### e) Verderb von Tiefkühlgut

Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgeräts sind pro Ereignis **bis CHF 2'000** versichert.

Von dieser Deckung ausgeschlossen sind:

- 1) Schäden am Tiefkühlgerät;
- 2) Kosten für Reparatur- und Serviceleistungen.

##### f) Schäden durch Versengen, Hitze und Wärme

Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, und Schäden am Hausrat, der unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt worden ist, sind pro Ereignis **bis CHF 5'000** versichert.

##### g) Schadenminderungskosten

Wir entschädigen auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Hausrat-Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet wurden.

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

#### H.3.3 Versicherte Kosten

Für die folgenden Kosten, die durch ein versichertes Ereignis entstehen, beträgt die Leistung bis zu **20% der Hausratversicherungssumme, mindestens CHF 10'000:**

##### a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die Kosten, welche aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind, sowie Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

##### b) Räumung und Entsorgung

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Vernichtungskosten.

##### c) Notverglasungen und Nottüren

Massgebend sind die effektiven Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

#### d) Schlossänderung

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern an den von den versicherten Personen benutzten Räumen der gemäss Police versicherten Standorte und an von versicherten Personen gemieteten Banksafes.

#### e) Wiederbeschaffung von Dokumenten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

Nicht versichert sind Wiederherstellungskosten von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie von Software auf Datenträgern jeder Art.

#### f) Gebäudebeschädigungen

Bei Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl oder eines Versuches dazu werden die Kosten der nötigen Reparaturen übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

#### g) Kosten bei einfachem Diebstahl

Die Kosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts sind auf CHF 1'000 begrenzt.

### H.4 Versicherte Ereignisse – Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)

Folgende Ereignisse sind zusätzlich versichert, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt sind:

#### H.4.1 Glasbruch

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police Bruchschäden an:

- Mobiliarverglasungen am versicherten Standort, inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen;
- Gebäudeverglasungen am versicherten Standort, die zu den ausschliesslich von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, inkl. Glaskeramikkochfelder oder Glaskochfelder von Induktionsherden sowie Steinabdeckungen in Küche und Bad;
- Lavabos, Spültrögen, Dusch- und Badewannen, Klosetts und Bidets einschliesslich Montagekosten;
- Isolierglas.

Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Hausratversicherung (Art. H.1.6 und H.1.7) sind nicht versichert:

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien und Glasbausteine) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Schäden an Sonnenkollektoren;
- Schäden an Wand- und Bodenplatten;
- Schäden an Gläsern von Mobiltelefonen, Tablets, Organizern, portablen Computern sowie Bildschirme jeglicher Art;
- Folge- und Abnutzungsschäden;
- Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen.

#### H.4.2 Einfacher Diebstahl auswärts

Versichert sind Schäden am Hausrat durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich **ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes ereignet**.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Hausratversicherung (Art. H.1.6 und H.1.7) sind nicht versichert:

- Schäden durch Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- Geldwerte;
- Schäden, die entstanden sind, weil der Versicherungsnehmer seine Sorgfaltspflicht in grobfahrlässiger Weise verletzt hat.

#### H.4.3 Hausrat-Kasko

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung Ihres Hausrats (gem. Art. H.1.2) durch plötzliche, unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung. Elektrogeräte sind zusätzlich gegen Schäden durch Stromeinwirkung, Flüssigkeit und Feuchtigkeit versichert.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Hausratversicherung (Art. H.1.6 und H.1.7) sind nicht versichert:

- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;
- Schäden als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserereignissen, Einbruch, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts, sowie Glasbruchschäden, welche durch die Zusatzversicherung «Glasbruch» versicherbar sind;
- Schäden an Handspiegeln, Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern;
- Schäden, verursacht durch Nagetiere oder Ungeziefer;
- Abnutzung, Betriebsschäden sowie Lack- oder Kratzschäden;
- Sportgeräte in wettkampfmässigen Einsatz;
- Sportgeräte mit eigenem Motor;
- Motorfahräder und E-Bikes;
- Modellfluggeräte und Drohnen;
- Prothetische Hilfsgeräte;
- Urkunden, Dokumente und Geldwerte;
- Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken;
- Verunreinigung oder Beschädigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;
- Computerviren;
- Informatiksoftware aller Art und/oder Datenverluste;
- Verbrauchs- und Verschleissmaterial;
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport (bei Reisen) oder beim Wohnsitzwechsel übergeben werden;
- Wiederherstellungskosten für Daten;
- Sachen, die sich dauernd im Freien befinden;
- Verlieren oder Verlegen.

#### H.4.4 Reisegepäck und Mietwagen

Als Reise gilt der Aufenthalt ausserhalb der Wohngemeinde während mindestens 24 Stunden mit mindestens einer Übernachtung.

Die «Reisegepäck und Mietwagen»-Deckung gilt weltweit und für:

##### a) Reisegepäck

Versichert sind:

- Beschädigung von Reisegepäck, das für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt wird;
- Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck während der Beförderung durch die beauftragte Transportunternehmung;

- 3) Kosten für unumgängliche, notwendige Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.

Die Deckung ist auf **je CHF 1'000 pro Person** begrenzt und gilt für Reisen von maximal 6 Monaten Dauer.

Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Hausratversicherung (Art. H.1.6 und H.1.7) sind nicht versichert:

- Geldwerte und die Kosten der Umtriebe des Schadens;
- Entschädigungen, die durch das Reise- oder Transportunternehmen übernommen werden müssen;
- Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, portable Computer inklusive Software, Prothesen;
- Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Abnutzung und Folgen der natürlichen Beschaffenheit von Sachen;
- Skis, Snowboards und Schlitten;
- Fahrräder, Kitesurfboard, Surfboard und Windsurfboard, sowie Boote;
- Brillen und Kontaktlinsen, die nicht durch eine Transportunternehmung befördert werden;
- Reisegepäck auf dem Arbeitsweg. Dieser gilt nicht als Reise.

#### b) Mietwagen – Wegfall des Selbstbehaltes

Versichert ist der gemäss Mietvertrag geschuldete Selbstbehalt eines von Ihnen gemieteten Fahrzeuges, wenn Sie einen Schaden am Fahrzeug verursachen sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Voraussetzung für die Rückerstattung des Selbstbehaltes ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernehmen wir den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

Die Mietdauer des Fahrzeugs darf nicht länger als jeweils 30 aufeinanderfolgende Tage betragen.

Versichert sind **nur Personenwagen** bis 3500 kg Gesamtgewicht.

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme von **CHF 10'000 pro Mietvertrag** beschränkt.

Nicht versichert sind:

- Fahrzeuglenker, die das versicherte Ereignis mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln verursacht haben;
- Fahrten, die gemäss Mietvertrag nicht erlaubt sind;
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nach Gesetz oder von der Behörde nicht erlaubt sind;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten;
- Ersatzfahrzeuge von Garagisten und Carsharing-Fahrzeuge (z.B. Mobility).

## P Privathaftpflichtversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

### P.1 Allgemeines

#### P.1.1 Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police:

- Sie als Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) oder
- Sie und alle Personen, welche an derselben Adresse gemeldet sind, sofern diese mit Ihnen in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren (Mehrpersonen-Versicherung).

Mitversichert sind unabhängig von der Variante Einzelversicherung oder Mehrpersonen-Versicherung:

- Unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten;
- Privates Dienstpersonal und Haushalthilfen für Schäden, die sie gegenüber Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Ihrem Privatbereich verursachen.

#### P.1.2 Vorsorgeversicherung

Falls die Versicherung für eine Einzelperson abgeschlossen worden ist, gilt folgendes:

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinats **gilt der Versicherungsschutz bis zum Ablauf des Versicherungsjahres** automatisch auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

**Innert dieser Frist haben Sie die Umwandlung in eine Mehrpersonen-Versicherung bei uns zu beantragen.**

#### P.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

#### P.1.4 Versicherte Schäden

Wir schützen im Rahmen der versicherten Eigenschaften Ihr Vermögen vor finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter für:

- Personenschäden als Folge der Tötung oder Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen;
- Sachschäden als Folge der Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren.

#### P.1.5 Versicherte Leistungen

Die Versicherung umfasst die Entschädigung berechtigter und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche. Ebenfalls versichert sind Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten, die zu Ihren Lasten und zur Abwendung eines unvorhergesehenen, unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignisses durch angemessene Massnahmen aufgewendet werden müssen.

Diese **Leistungen sind für Personen- und Sachschäden** sowie Schadenverhütungskosten **pro Schadenereignis auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt**, wobei allfällige Schadenzinsen, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts- und ähnliche Kosten darin inbegriffen sind.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

### P.1.6 Wunschhaftung

Wir übernehmen auf Ihren Wunsch folgende Schäden bis zur Höhe von **CHF 100'000**, auch **wenn keine gesetzliche Haftpflicht besteht**:

- a) Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Kinder und Hausgenossen;
- b) Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere der versicherten Personen, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden. Dauert die Verwahrung mehr als einen Monat, sind Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, nicht mehr gedeckt;
- c) **bis CHF 2'000** Sachschäden, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

### P.1.7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a) aus Schäden, welche Sie, Ihre Mitbewohner bzw. Ihre Sachen betreffen;
- b) aus jeder Folge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches und dem Versuch dazu;
- c) aus Schäden durch Abnützung;
- d) aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden;
- e) aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen, soweit diese durch die obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder sein müssen (unter Vorbehalt Art. P.2.15 und P.2.16);
- f) aus Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken;
- g) aus Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;
- h) aus Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;
- i) aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
- j) aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;
- k) aus Schäden im Zusammenhang mit einer Amts- und Hauptberufstätigkeit (ausgenommen versicherte selbständige berufliche Tätigkeit, gem. Art. P.2.4);
- l) aus Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;
- m) für reine Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- n) für Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes und für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- o) aus Schäden durch Maser, Laser oder ionisierenden Strahlen;
- p) im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges).

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsforderungen Dritter für Leistungen, welche sie den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden:

- a) ohne dass Sie eine gesetzliche Haftpflicht trifft;
- b) verursacht durch versicherte unmündige Personen, die sich vorübergehend bei Dritten aufhalten;
- c) verursacht durch Tiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden;

- d) für die Sie als Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal oder für Hilfspersonen haftpflichtig sind;
- e) für die Sie als Bauherr haftpflichtig sind.

### P.1.8 Selbstbehalte

Bei Sachschäden tragen Sie pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt. Dabei gelten für die nachstehenden Schadenereignisse abweichende Bestimmungen:

- a) Mieterschäden bei Wohnungsabgabe: Pauschal CHF 200 bei Wohnungsabgabe des ständigen Wohnsitzes;
- b) Mieterschäden, die während der Mietdauer behandelt werden müssen: pro Ereignis CHF 200;
- c) Obhutsschäden: pro Ereignis CHF 200;
- d) Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge: pro Ereignis CHF 500;
- e) Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge: pro Ereignis CHF 500;
- f) Mieter von fremden Pferden: pro Ereignis CHF 500.

## P.2 Versicherte Eigenschaften – Grunddeckung

Wir gewähren Ihnen folgenden Versicherungsschutz:

### P.2.1 Privatperson

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verhalten im Privatleben.

### P.2.2 Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Familienhaupt, d.h. Schäden, für die Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haften.

In der Familienversicherung ist auch die Haftpflicht eines Dritten als nicht gewerbsmässiges Familienhaupt versichert für Schäden, die durch Ihre unmündigen Kinder oder Hausgenossen, die sich vorübergehend bei diesem Dritten aufhalten, verursacht werden.

### P.2.3 Arbeitgeber von Dienstpersonal

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, welche durch in Ihrem Haushalt tätige Privatangestellte in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursacht wurden.

Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Angestellte, die für Sie Arbeiten verrichten.

### P.2.4 Beruflich selbständig erwerbende Person

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden, abschliessend aufgezählten, selbständigen beruflichen Tätigkeiten, sofern das Bruttojahresgehalt CHF 24'000 nicht übersteigt: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer / Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, Hauswart, Raumpfleger. Die Aufzählung gilt für weibliche und männliche Personen.

Im Schadenfall muss das Bruttojahresgehalt durch Sie nachgewiesen werden.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- b) Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an ihnen entstanden sind;
- c) Ansprüche für Schäden aus Tätowierungen, Piercings, permanent Make-up sowie aus Laserbehandlungen;
- d) In Abänderung von Art. P.1.3 (weltweite Geltung) Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- e) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit, sofern das Bruttojahresgehalt CHF 24'000 übersteigt.

### P.2.5 Gebäudeeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Nutzniesser (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer) von selbstbewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume in der Schweiz. Die Versicherung umfasst Liegenschaften mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, nicht immatrikulierten Mobilheimen oder Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude.

Ferner besteht Versicherungsdeckung für Schäden durch Tankanlagen. Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- und gewässerschädigende Stoffe (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die:

- a) Feststellung von Lecks;
- b) das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen;
- c) die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Sie sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen, und die gesamten Anlagen sind gemäss den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

### P.2.6 Stockwerkeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen in der Schweiz im Stockwerkeigentum. Der Versicherungsschutz gilt, vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite dieser Versicherung:

- a) für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote;
- b) für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote.

Versichert sind auch Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung).

### P.2.7 Grundstückeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer von unbebauten und nicht gewerbmässig genutzten Grundstücken.

### P.2.8 Bauherr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten **bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000** (berechnet nach SIA-Ansätzen).

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch, Erdbebewegungs- oder Bauarbeiten, für die Sie als Bauherr verantwortlich sind, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens CHF 100'000 übersteigt.

### P.2.9 Mieter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als:

- a) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden oder -räumlichkeiten sowie als Benützer von gemeinsam benutzten Gebäudeteilen und Anlagen;
- b) Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort. Schäden am gesamten gemieteten Mobililiar und Hausrat am nicht ständigen Wohnsitz sind ebenfalls versichert;
- c) Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen und Wald.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch bewusste Veränderung der Mietsache sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

### P.2.10 Amateursportler

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Amateursportler welche während der Sportausübung entsteht.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- a) verursacht als Jäger;
- b) verursacht als Berufssportler;
- c) am benützten Pferd sowie an dem dazugehörenden Sattel, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung;
- d) verursacht bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (Wettbewerben, Wettkämpfen, Wettrennen, Springreiten, etc);
- e) aus der Benützung von Gokarts;
- f) im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Deltasegeln, Gleitschirmfahrten, Hängegleiten und allen Extremsportarten, wie Base- und Bungee-Jumping, Canyoning, Extremskifahren, Snow- und River-Rafting, Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Buildering etc. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

### P.2.11 Angehörige von Armee, Zivilschutz und Feuerwehr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Angehöriger von Armee, Zivilschutz, Samariter- und Wehrdiensten in der Schweiz.

Nicht versichert:

- a) sind Ansprüche für Schäden an Feuerwehr-, Militär- oder Zivilschutzmaterial;
- b) ist die Haftpflicht für Schäden, welche als Angehöriger der Schweizerischen Armee oder des Schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht wurden.

### P.2.12 Waffenbesitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Waffenbesitzer, jedoch unter Ausschluss von Jagd und jagdsportlichen Veranstaltungen.

### P.2.13 Halter von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Tieren, wie Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren, sofern die behördlichen Bestimmungen über deren Haltung befolgt werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht:

- a) als Halter von Tieren, die Erwerbszwecken dienen;
- b) als Halter von Tieren, die zur Jagd Verwendung finden;
- c) als Halter von Wild-, Gifttieren;
- d) als Halter von Rennpferden;
- e) bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (Wettbewerben, Wettkämpfen, Wettrennen, Springreiten, etc.).

### P.2.14 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern für denjenigen Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der obligatorischen Haftpflichtversicherung übersteigt.

Dieser Versicherungsschutz gilt analog auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, Elektrobikes und Rollstühle mit Elektromotor, sofern sie gemäss ihren Leistungsbeschränkungen der Kategorie der Fahr- oder Motorfahrräder gleichgestellt werden (Immatrikulation durch Zulassungsbehörde).

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden als Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.

### P.2.15 Haftpflicht aus der Benützung von Wasser- und Luftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Booten oder Schiffen aller Art, Surfbrettern, Pedalos, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht versichert sind Sachschäden von Fahrgästen.

Unabhängig der obgenannten Versicherungspflicht erstreckt sich diese Deckung auch auf die Haftpflicht als Halter und Benützer von Modellflugzeugen (inkl. Drohnen) bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.

### P.2.16 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als unentgeltlicher, gelegentlicher, nicht regelmässiger Benützer fremder, in der Schweiz immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht.

Die Versicherung umfasst die kurzfristige Benützung bis zu einer ununterbrochenen Dauer von maximal 28 Tagen. Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gedeckt sind.

Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusrückstufung) und der vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet.

Die Mehrprämie berechnet sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden:

- a) als Benützer von Motorfahrzeugen, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist;
- b) als Benützer fremder Motorfahrzeuge, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind oder als Lernfahrer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fahren;
- c) als Benützer fremder Motorfahrzeuge bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Rennstrecken;
- d) an mit einem Motorfahrzeug beförderten Sachen.

Ausserdem sind Kürzungen der Versicherungsleistungen aus der für das gelegentlich benutzte Fahrzeug abgeschlossenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nicht versichert.

### P.2.17 Obhutsschäden

Versichert sind Schäden an beweglichen fremden Sachen (inkl. Fahrräder und Motorfahrräder), die Sie zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung vorübergehend übernommen haben.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- a) unrechtmässig übernommenen Sachen;
- b) Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf-, oder Leasingvertrages sind, unter Eigentumsvorbehalt stehen, oder die zu Ausbildungs- oder Berufszwecken übernommen oder benutzt werden;
- c) Sachen, an denen Sie gegen Entgelt eine Tätigkeit ausüben;
- d) Schäden durch den Verlust von zu irgendeinem Zweck übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Kredit- und Kundenkarten, Dokumenten und Plänen, Software, Ton-, Bild und Datenträgern;
- e) zu irgendeinem Zweck übernommenen Motor-, Luft-, Wasserfahrzeugen, Windsurfgeräten, Deltaseglern, Hängegleitern und Modellflugzeugen (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. P.3.1);
- f) gemieteten, geliehenen, gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. P.3.2).

## P.3 Versicherte Eigenschaften – Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)

### P.3.1 Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge

Versichert sind Schäden an gelegentlich, nicht regelmässig benutzten fremden in der Schweiz oder in der EU immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3'500 kg Gesamtgewicht. Die Versicherung umfasst die kurzfristige Benützung bis zu einer ununterbrochenen Dauer von maximal 28 Tagen.

Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, bezahlen wir:

- einen allfälligen vertraglichen Selbstbehalt der Kaskoversicherung;
- eine allfällige Mehrprämie aus der Bonusrückstufung der Kaskoversicherung. Die Mehrprämie berechnet sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Sind die Schäden nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt, entschädigen wir:

- die Reparaturkosten, die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt sowie Standgebühren bis maximal CHF 500;
- bei einem Schadenereignis im Ausland auch einen allfälligen Zollobtrag oder den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 1'000, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, entschädigen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Die Höchstentschädigung beträgt maximal den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von der berechneten Entschädigung in Abzug gebracht.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Privathaftpflichtversicherung (Art. P.1.7) sind nicht versichert:

- Schäden an Mietfahrzeugen, Fahrzeugen und Sachen des Arbeitgebers oder eines Unternehmens des Motorfahrzeugwerbes, gestossene und gezogene Fahrzeuge;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- Schäden, die während des Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung verursacht werden;
- Regressansprüche Dritter und die Übernahme einer Kürzung der Leistungen oder eines Regresses wegen grober Fahrlässigkeit;
- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- Kosten für Miet- und Ersatzfahrzeuge.

### P.3.2 Mieter von fremden Pferden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferde sowie an deren Reit- und Fahrausrüstung.

Die Versicherung umfasst Ansprüche aus:

- tierärztlicher Behandlung des Pferdes;
- Wertverminderung;
- Tod;
- kommerzieller Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit;
- Reit- und Fahrausrüstung.

Die Leistungen für tierärztliche Behandlung des Pferdes, Wertverminderung und Tod sind zusammen pro Schadenereignis auf CHF 30'000 limitiert.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes entschädigen wir abhängig von der Haftungsquote zusätzlich pro Kalendertag CHF 40 Taggeld.

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum CHF 3'000 pro Schadenereignis.

Beim Tod des Pferdes oder wenn es infolge tierärztlicher Anordnung abgetan werden muss, sind wir so frühzeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion oder eine Untersuchung vorgenommen werden kann.

Zusätzlich zu den Generellen Ausschlüssen in der Privathaftpflichtversicherung (Art. P.1.7) sind nicht versichert:

- Schäden, die bei Pferderennen und Springkonkurrenzen (mit Ausnahme von vereins-, kurs- oder schulinternen Prüfungen) verursacht werden;
- Regressansprüche Dritter.

### P.3.3 Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit

Sofern in der Police vereinbart, verzichten wir bei grobfahrlässiger Verursachung des Schadenereignisses auf das uns zustehende Recht (Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG), die Leistungen zu kürzen.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht:

- wenn das versicherte Ereignis in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten verursacht wurde;
- wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges in fahrunfähigem Zustand verursacht wurde, beziehungsweise sich der Lenker einer Blutprobe, Atemalkoholprobe oder einer anderen gesetzlich angeordneten Untersuchung entzieht oder widersetzt;
- wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges mit massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht wurde. Als massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gilt in jedem Fall Art. 90 Abs. 4 SVG;
- wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeuges oder Anhängers auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (z. B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivierung einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- wenn der Lenker eines Fahrzeuges zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag) oder noch nicht 2 Jahre im Besitz des Führerausweises ist, welcher ihn zum Lenken des versicherten Fahrzeuges berechtigt.

# R Privatrechtsschutz (sofern im Vertrag vereinbart)

## R.1 Allgemeines

### R.1.1 Versicherte Personen

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Risikoträger Coop Rechtsschutz gem. Art. G.7.

Je nach gewählter Versicherungsvariante gemäss Police sind folgende Personen versichert:

**Einzelversicherung:** Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

**Familienversicherung:** Versichert sind Sie und alle dauernd mit Ihnen im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Unmündige Kinder und Kinder in Ausbildung dieser Personen sind auch versichert, wenn sie auswärts wohnen.

### R.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

### R.1.3 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- Bezahlung bis **maximal CHF 500'000**, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist:
  - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
  - der Kosten von beauftragten Mediatoren;
  - der Kosten von beauftragten Experten;
  - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
  - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
  - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten;
  - Kosten für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht (maximal CHF 5'000);
  - Übersetzungskosten einer Nichtlandessprache (maximal CHF 5'000).

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.

Der Versicherte hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

### R.1.4 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den versicherten Rechtsschutzfällen definiert.

### R.1.5 Mehrere Schadenfälle

Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.

### R.1.6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Fälle welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartefrist eingetreten sind;
- Fälle im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen, einschliesslich der daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren;
- Fälle unter im gleichen Vertrag versicherten Personen;
- Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen, Streiks und Aussperrungen;
- Fälle gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachter und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren;
- Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die an eine versicherte Person abgetreten worden sind;
- Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die auf versicherte Personen als Erben übergegangen sind;
- Fälle gegen Coop Rechtsschutz und deren Organe.

## R.2 Versicherte Rechtsschutzfälle

### R.2.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung

- Grundereignis:  
Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
- Leistungsbeschränkung:  
**Ausserhalb Europas CHF 50'000**
- Besonderheiten:

Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).

### R.2.2 Strafverfahren gegen eine versicherte Person

- Grundereignis:  
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
- Leistungsbeschränkung:  
**Ausserhalb Europas CHF 50'000**
- Besonderheiten:  
Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer entsprechenden Verfahreneinstellung.

### R.2.3 Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes

- Grundereignis:  
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
- Leistungsbeschränkung:  
**CHF 500**
- Besonderheiten:  
Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten.



#### **R.2.4 Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **Ausserhalb Europas CHF 50'000**
- d) Besonderheiten:  
Die Wartefrist gilt nur im Zusammenhang mit einer Krankheit.

#### **R.2.5 Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **Ausserhalb Europas CHF 50'000**

#### **R.2.6 Rechtsstreitigkeiten als Vermieter gegenüber dem Mieter**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 5'000**
- d) Besonderheiten:  
Bei Fällen im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden, gilt der Beratungsrechtsschutz gemäss Art. R.2.16.

#### **R.2.7 Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **Ausserhalb Europas CHF 50'000**
- d) Besonderheiten:  
Nicht versichert sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern.

#### **R.2.8 Rechtsstreitigkeiten als Patient gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Spitälern oder medizinischen Leistungserbringern**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **Ausserhalb Europas CHF 50'000**

#### **R.2.9 Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **Ausserhalb Europas CHF 50'000**
- d) Besonderheiten:  
Für im Internet abgeschlossene Verträge gilt: Falls bei Fällen im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Falschliefereung bzw. einem Betrug die rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten des Einkaufs bis max. CHF 1'000.- übernommen.

#### **R.2.10 Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 5'000**

#### **R.2.11 Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 5'000**
- d) Besonderheiten:  
Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten.

#### **R.2.12 Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit einer selbst bewohnten Liegenschaft oder direkt daran angrenzenden Liegenschaft**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt der Baueingabe
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 5'000**

#### **R.2.13 Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking oder Skimming**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: keine
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 50'000**
- d) Besonderheiten:  
Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten bis max. CHF 1'000.- übernommen, welche bei unautorisiertem Kauf / Verkauf durch Dritte vom eigenen Konto in Form von Minderung des Guthabens entstehen (Vermögensschaden). Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.

#### **R.2.14 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Mobbing, Drohung, Nötigung oder Erpressung via Internet**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: keine
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 50'000**
- d) Besonderheiten:  
Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1'000.- übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.

#### **R.2.15 Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten**

- a) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- b) Wartefrist: keine
- c) Leistungsbeschränkung: **CHF 50'000;**  
**CHF 1'000 wenn die Verletzung durch die versicherte Person begangen wird.**

d) Besonderheiten:

Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn eine versicherte Person Domain-Name-Grabbing betrieben hat.

### R.2.16 Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten

- a) Wartezeit: keine
- b) Leistungsbeschränkung: **CHF 500**
- c) Besonderheiten:  
Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal.

Der Beratungsrechtsschutz gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle sowie für Fälle im Zusammenhang mit:

- a) einer gewerblichen oder entgeltlichen Tätigkeit oder einem selbstständigen Nebenerwerb mit mehr als CHF 20'000 Jahresumsatz;
- b) selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden;
- c) dem Erwerb, der Veräusserung und der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen;
- d) der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften;
- e) dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht sowie Enteignungsrecht;
- f) dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten;
- g) Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette;
- h) Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist;
- i) dem reinen Inkasso von Forderungen;
- j) Verwaltungsverfahren (z. B. Schulbehörden, Sozialstellen);
- k) für Dritte erkennbare Persönlichkeitsverletzungen gegen die versicherte Person;
- l) Familienrecht, Konkubinats-, Erb- und Erbrecht;
- m) Motor- und Wasserfahrzeugen.

## S Im Schadenfall

### S.1 Vorgehen im Schadenfall

Hausrat- und Privathaftpflicht-Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden, entweder:

- telefonisch: 0800 848 488 (24 Stunden) oder
- elektronisch unter [www.smile-direct.com](http://www.smile-direct.com), Smile-App oder per E-Mail an [info@smile-direct.ch](mailto:info@smile-direct.ch).

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort zu melden unter:

[info@cooprecht.ch](mailto:info@cooprecht.ch) bzw. +41 62 836 00 57 oder an eine ihrer Geschäftsstellen (Lausanne +41 21 641 61 20 / Bellinzona +41 91 825 81 80).

Wir (bzw. die Coop Rechtsschutz) haben zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzufordern. Wir bestimmen, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen und notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

#### Bei Privathaftpflichtschäden:

Hat das Schadenereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies uns innert 24 Stunden anzuzeigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, sollten Sie uns ebenfalls sofort orientieren.

#### Bei Diebstahl:

Diebstahlschäden sind zusätzlich der Polizei anzuzeigen und es ist eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

#### Bei Reisegepäck:

Bei Verlust oder Beschädigung sowie bei Verspätung von Reisegepäck ist die Ursache und die allenfalls erhaltene Entschädigung durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen.

#### Bei Mietwagen / Wegfall Selbstbehalt:

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (Mietvertrag, An- und Abnahmeprotokoll und Abrechnung des Vermieters) einzureichen.

#### Bei Privatrechtsschutzfällen:

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

## S.2 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- die zuständige Schadenabteilung um Rat fragen und deren Anweisungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- uns informieren, wenn gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht werden konnten. Haben wir die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so haben Sie die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzuerstatten oder uns die Sachen zur Verfügung zu stellen.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

## S.3 Abwicklung des Schadens oder Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung

### S.3.1 Hausratschäden

Sie haben die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses sowie die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes.

Beide Parteien können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

#### Sachverständigenverfahren:

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln den unmittelbaren Wert vor und nach dem Schadenereignis der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

### S.3.2 Privathaftpflichtschäden

Wir haben das Recht, Ihnen einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, welchem Sie Vollmacht zu erteilen haben.

Wir übernehmen die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten. Wir sind Ihr Vertreter und kümmern uns um die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten. Diese Erledigung ist für Sie verbindlich. Wir sind be-

rechtigt, den Schadenersatz den Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; Sie haben uns in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Sie dürfen nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Überdies haben Sie uns unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die von Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) sofort auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadenfalles nach Möglichkeit zu unterstützen.

Kann mit den Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben Sie uns die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen die Kosten im Rahmen von Art. P.1.5. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, uns zu.

### S.3.3 Rechtsschutzfälle

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, können Sie drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere, wenn Coop Rechtsschutz einen Fall als aussichtslos beurteilt, können Sie ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn Sie auf eigene Kosten prozessieren und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von Coop Rechtsschutz eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

## S.4 Selbstbehalte

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird eine allfällige Leistungsbegrenzung erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

## S.5 Kürzung der Versicherungsleistungen

### a) Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

### b) Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom entsprechenden Kreditkartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Geräte) sind nicht im Passagierraum von Fahrzeugen, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.

Sie haben Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf Ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungsanlagen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlagen werden unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Falls bereits Leistungen erbracht wurden, haben wir in diesem Fall das Recht auf Sie Rückgriff zu nehmen.

Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.

Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

### c) Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit

Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichten wir auf das uns vertraglich oder gesetzlich zustehende Kürzungs- und Rückgriffsrecht bei versicherten Ereignissen, die von Ihnen grobfahrlässig herbeigeführt wurden (gem. Art. P.3.3). Dies gilt nur für die Privathaftpflicht-Deckung.

### d) Unterversicherung

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung). Wir verzichten bei Teilschäden, mit Ausnahme von Elementarschäden, im Rahmen der Versicherungssumme auf die Ermittlung der Unterversicherung.

## S.6 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Unsere Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Ihr Verschulden oder das des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## S.7 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.